

Lage im Altstadtbereich

Überlagerung Altstadtsatzungsgebiet derzeit gültig mit neuen Gebiet der künftigen Stadtdenkmalzone Stadtdenkmal Speyer.

Die von Dr. Herbert Dellwing 1985 verfasste Denkmaltopographie Speyer sah ursprünglich innerhalb des Linienverlaufs der Stadtmauer ein umfassendes „Stadtdenkmal“ als Denkmalzone nach §5 Denkmalschutzgesetz RLP vor. Hierbei geht es, im Unterschied zu den Einzeldenkmälern, um das prägende Straßen-, Platz und Ortsbild der äußeren Gebäudehüllen. Bisher sind lediglich die Maximilianstraße sowie zwei Bereiche nördlich und südlich der Maximilianstraße als zusammenhängende Denkmalzonen ausgewiesen. Durch die Ausweitung der Denkmalzone wäre ein weitgehender Bestandsschutz und eine Sicherung des originalen, authentischen Erscheinungsbild der Altstadt gewährleistet. Sie wäre der historischen Bedeutung der Stadt Speyer generell und dem weitergehenden Umgebungsschutz einer Stadt mit zwei UNESCO-Denkmalen insbesondere angemessen. Denkmaleigentümer könnten in einem größeren Altstadtbereich als bisher die erhöhte steuerliche Abschreibung für bauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung von Gebäuden nutzen.

Novellierte Altstadtsatzung

- + Mindeststandards zur Gebäudegestaltung an den Straßenseiten („Stadtbildpflege“)
- Kein Schutz des historischen Bestands
- Keine Mitgestaltungsmöglichkeit bei Straßen, Plätzen und Freiräumen
- Keine Fördermöglichkeiten

Denkmalzone „Stadtdenkmal Speyer“

- + Umfassende Möglichkeiten zur authentischen Gebäudegestaltung nach Originalvorbild
- + Zuverlässiger Bestandsschutz für die Gebäudehülle im Rahmen des Denkmalschutzes
- + Mitgestaltungsmöglichkeit bei Straßen, Plätzen und Freiräumen
- + Steuerliche Vergünstigungen für bauliche Maßnahmen an Denkmalen

